

§ 058 SGB VIII

(1) Zum Zwecke der Erteilung der schriftlichen Auskunft nach Absatz 2 wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern bei dem nach § [87c Abs. 6 Satz 2 SGB VIII](#) zuständigen Jugendamt ein Sorgeregister geführt. In das Sorgeregister erfolgt jeweils eine Eintragung, wenn

1. Sorgeerklärungen nach § [1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) abgegeben werden,
2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die [elterliche Sorge](#) den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder
3. die [elterliche Sorge](#) aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der [Mutter](#) entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.

(2) Liegen keine Eintragungen im Sorgeregister vor, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete [Mutter](#) auf Antrag hierüber eine schriftliche Auskunft von dem nach § [87c Abs. 6 Satz 1 SGB VIII](#) zuständigen Jugendamt. Die [Mutter](#) hat dafür Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen anzugeben sowie den Namen, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner [Geburt](#) geführt hat. Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete [Mutter](#) auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung [betroffenen](#) Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.